

1668 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
des Rechtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juni 1977  
betreffend ein Bundesgesetz über das Dienstrecht der Beamten  
(Beamten-Dienstrechtsgesetz - BDG) samt Anlagen

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates stellt die erste von zwei Etappen einer umfassenden Dienstrechtsneukodifikation dar. Geregelt werden insbesondere der Stellenplan und die Planstellen sowie die Ernennung und Definitivstellung, die dienstliche Ausbildung, die Dienstverwendung, die Amtstitel und Urlaubsansprüche, die Leistungsfeststellung und das Disziplinarrecht der Beamten. Die bisher rund 200 Dienstzweige werden in 29 Verwendungsgruppen zusammengefaßt. Ebenso erfährt die Zahl der Amtstitel eine starke Reduktion, und zwar von gegenwärtig über 600 auf künftighin rund 100. Vorgesehen ist ferner eine einfachere Gestaltung der bisher verwaltungsaufwendigen Dienstbeurteilung. So wie in der Privatwirtschaft soll auch für den Bereich des öffentlichen Dienstes der vierwöchige Mindesturlaub und ein Pflegeurlaub zur Betreuung von im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen eingeführt werden. In zwei Anlagen sind überdies die besonderen Ernennungs- und Definitivstellungserfordernisse sowie eine Liste jener Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften, die bis zur Erlassung von entsprechenden Grundausbildungsverordnungen als Bundesgesetze weitergelten sollen, enthalten.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 6. Juni 1977 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juni 1977 betreffend ein Bundesgesetz über das Dienstrecht der Beamten (Beamten-Dienstrechtsgesetz - BDG) samt Anlagen, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1977 06 06

Rosa H e i n z  
Berichterstatter

Dr. R e i c h l  
Obmann